G-BA

Masernschutzgesetz kommt in der SI-RL an

IHR PLUS IM NETZ
g-ba.de

| Der G-BA hat am 18.06.2020 die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) angepasst (s. g-ba.de > Beschlüsse). Es geht um Änderungen aufgrund des Masernschutzgesetzes, um Schutzimpfungen aufgrund einer medikamentösen Therapie und um die Impfempfehlung der STIKO gegen eine Infektion mit dem japanischen Enzephalitis-Virus (JEV). Die Beschlüsse werden dem Bundesgesundheitsministerium vorgelegt und treten vorbehaltlich ihrer Nichtbeanstandung am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. |

1. Beschluss: Anpassungen aufgrund des Masernschutzgesetzes

Alle Ärzte dürfen impfen

Um Inkonsistenzen zum Infektionsschutzgesetz zu vermeiden, wurde § 8 Abs. 2 S. 2 SI-RL gestrichen, in dem es um die Impfdokumentation geht. In § 10 SI-RL wurde die Regelung des Masernschutzgesetzes übernommen, nach der **alle Ärzte** impfen dürfen. Zudem wurde in Anlage 1 SI-RL die Definition für den Begriff der „**Gemeinschaftseinrichtungen**" aus § 33 des Infektionsschutzgesetzes übernommen.

Außerdem wurden Unklarheiten bei der Dokumentation der Cholera- und Typhus-Impfung beseitigt. Klar ist nun, dass eine Auffrischungsimpfung gegen **Cholera** nur erfolgt, wenn ein länger andauernder Schutz gegen Cholera erreicht werden soll. Die Änderungen zur Dokumentation der **Typhus**-Impfung berücksichtigen, dass sowohl eine Injektionslösung als auch ein oral zu verabreichender Impfstoff mit unterschiedlichen Impfschemata zur Verfügung stehen.

2. Beschluss: Schutzimpfung aufgrund einer medikamentösen Therapie

Übernahme von Schutzimpfungen bei medikamentöser Therapie

Der 2. Beschluss (§ 11 Abs. 4 SI-RL) stellt für GKV-Versicherte klar, dass auch ein Anspruch auf Schutzimpfungen besteht, die (nach den Angaben in der Fachinformation eines erstattungsfähigen Arzneimittels) zur Verringerung eines durch diese medikamentöse Therapie erhöhten Infektionsrisikos **zwingend** vorgeschrieben sind. Dies gilt auch dann, wenn (noch) keine entsprechende Regelung in Anlage 1 der SI-RL besteht. Ist die Schutzimpfung nach der Fachinformation **nicht zwingend** vorgeschrieben, unterliegt der Leistungsanspruch weiterhin dem Vorbehalt einer Regelung in Anlage 1 der SI-RL.

Außerdem hat der G-BA in § 11 Absatz 3 SI-RL klargestellt, dass ein Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 Satz 2 SGB V (sog. Reiseschutzimpfungen) nur besteht, wenn auf Grundlage der STIKO-Empfehlungen in Anlage 1 zur SI-RL eine entsprechende Regelung existiert.

3. Beschluss: Impfung gegen die japanische Enzephalitis

Berufliche und Reiseindikation für Impfung gegen JEV-Infektion

Der G-BA hat die STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen eine Infektion mit dem **JEV** in die SI-RL übernommen. Der Leistungsanspruch besteht für Laborpersonal, das mit vermehrungsfähigen JEV-Wildtypstämmen arbeitet (berufliche Indikation), sowie für Aufenthalte in Endemiegebieten (Südost-Asien, weite Teile von Indien, Korea, Japan, China, West-Pazifik, Nordaustralien) während der Übertragungszeit (Reiseindikation). In Anlage 2 der SIRL werden hierfür die Dokumentationsziffern **89134V**, **89134W** und **89134X** ergänzt.